

Satzung

der Ortsgemeinde Niedererbach über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Gemarkungsbereich „Auf der Kaiserswiese“

Der Ortsgemeinderat von Niedererbach hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1993 aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO), (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973, GVBl S. 419) in der heutigen Fassung, die folgende Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes beschlossen:

§1

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Niedererbach. Flur 12, Flurstück 1/3, 1/2, 1/1, 59/1, 60/2, 9/1, 9/2, 8 und 6.

§2

Um die konkreten Planungsabsichten der Ortsgemeinde Niedererbach im Gemarkungsbereich "Auf der Kaiserswiese", hier: die Planung einer Freizeitanlage mit einhergehender Infrastruktur (u. a. verkehrsmäßige Andienung, landespflegerische Gesichtspunkte), zu sichern, steht der Ortsgemeinde Niedererbach ein besonderes Vorkaufsrecht zu, wenn städtebauliche Gründe dies im Sinne einer geordneten Entwicklung zum Wohle der Allgemeinheit erfordern.

§3

Bei Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes ist der konkrete Verwendungszweck anzugeben.

§4

Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich und hiermit ausgefertigt.

56412 Niedererbach, 20.12.1993

Ortsgemeinde Niedererbach

(S.)

Zey, Ortsbürgermeister

Satzung

der Ortsgemeinde Niedererbach über das besondere Vorkaufsrecht nach dem Bundesbaugesetz vom 05.11.1980

Aufgrund des § 25 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419.), zuletzt geändert durch das 2. Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770) hat der Ortsgemeinderat Niedererbach am 19. September 1980 folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung vom 15.10.1980 hiermit bekanntgemacht wird:

§1

Der Ortsgemeinde Niedererbach steht, unabhängig von dem ihr nach § 24 BBauG zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht, beim Kauf von unbebauten Grundstücken in dem nachgenannten, näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht nach § 25 BBauG zu. Der Ortsgemeinderat von Niedererbach hat am 19.10.1979 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Hehlberg" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt Teile der Katasterlagebezeichnungen "In den Kappesgärten", in den Grabgärten" und "Auf dem Hahn".

Der in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan "Am Hehlberg" beinhaltet, folgende Grundstücke:

- a) Flur 8
Flurstücke: 1, 2, 3/ 1, 3/2, 3/3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/3, 14/6, 14/7, 15/1, 18, 19, 20, 21, 22/1, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 68, 69, 70/1, 71/1, 72.
- b) Flur 9
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 25, 26.
- c) Flur 25
Flurstücke: 26/1, 32, 33, 34, 42,

§2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niedererbach, 05.11.1980

gez. Zey
(Ortsbürgermeister)